

**822 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

## Bericht

### des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (749 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (26. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält im wesentlichen Neuregelungen auf den Gebieten der Anrechnung von Karenzurlaubszeiten, des Fahrtkostenzuschusses, der Zulagen der Beamten im Sinne des Krankenpflegegesetzes und des Hebammengesetzes und der Dienstzulagen der Richter, Lehrer, Wachebeamten und der Berufsoffiziere. Weiters enthält der Entwurf Anpassungen von Zitierungen an geänderte Rechtsvorschriften.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 13. Juni 1973 der Beratung unterzogen.

Im Zuge seiner Beratungen sah sich der Ausschuß veranlaßt, auf Grund eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Robert Weisz, Suppan und Genossen im Texte der Regierungsvorlage einige Abänderungen vorzunehmen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Robert Weisz, Suppan, Mondl, Dr. Schmidt, Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr und Hietl sowie Staatssekretär Lausecker beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit den beigedruckten Abänderungen einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (749 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 13. Juni 1973

**Jungwirth**  
Berichterstatter

**Dr. Tull**  
Obmann

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 749 der Beilagen

1. Nach Art. I Z. 7 wird eingefügt:  
„7 a. Im § 15 Abs. 3 Z. 1 wird nach dem Wort ‚Verwendungszulage,‘ eingefügt: ‚Pflegerdienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage,‘“
2. Im Art. I Z. 26 werden im § 73 a die Worte „während der Dauer des provisorischen Dienst-

verhältnisses 110 S und nach der Definitivstellung“ gestrichen.

3. Im Art. I Z. 27 wird im § 76 Abs. 2 vor den Worten „einem Hauptmann“ eingefügt: „oder ab der Ernennung in die Dienstklasse IV“.

4. Im Art. VI Abs. 1 Z. 5 wird nach „Art. I Z. 1,“ eingefügt: „7 a,“.